

## **Versicherungsbedingungen Anwartschaft** für die private Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege in der Fassung vom 01.01.2021

---

### **1. Gegenstand der Anwartschaft**

Die Anwartschaftsversicherung dient dem Zweck, die erworbenen Rechte aus der privaten Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege aufrecht zu erhalten, die erworbenen Alterungsrückstellung zu bewahren und weiter aufzubauen sowie den Versicherungsschutz ohne Nachteile wieder aufleben lassen zu können.

### **2. Anwartschaftsversicherung**

Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Versicherungsbedingungen der privaten Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.

Mit der Anwartschaftsversicherung erwerben Sie das Recht, den unmittelbar vor Beginn der Anwartschaft bestehenden Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaftsversicherung für die versicherte Person

- ohne erneute Gesundheitsprüfung
- mit dem letzten Leistungsumfang und
- zum ursprünglichen Eintrittsalter, vorbehaltlich zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen und Vertragsänderungen

fortzuführen.

Für vor und während der Anwartschaftsversicherung eingetretene Versicherungsfälle besteht für die Dauer der Anwartschaftsversicherung kein Leistungsanspruch. Wir leisten für solche Versicherungsfälle nur für den Teil, der in die Zeit nach Ablauf der Anwartschaftsversicherung fällt.

### **3. Beginn, Dauer und Ende einer Anwartschaftsversicherung**

Die Anwartschaftsversicherung hat eine Laufzeit von mindestens 6 Monaten und maximal 36 Monaten. Sie beginnt immer am ersten Tag eines Monats, frühestens zum Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages bei uns folgt.

Die Anwartschaftsversicherung endet mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums, spätestens mit Ablauf von 36 Monaten, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

Nach Beendigung der Anwartschaftsversicherung wird Ihr Versicherungsvertrag über die private Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege mit dem unmittelbar vor Beginn der Anwartschaft bestehenden Versicherungsschutz fortgeführt. Sie zahlen dann den Versicherungsbeitrag, der zu zahlen wäre, wenn während der Zeit der Anwartschaftsversicherung voller Versicherungsschutz im DFV-DeutschlandPflege bestanden hätte.

### **4. Versicherungsbeiträge während der Anwartschaftsversicherung**

Während einer Anwartschaftsversicherung zahlen Sie den für die Anwartschaftsversicherung vereinbarten Versicherungsbeitrag. Er errechnet sich als Prozentsatz des tariflichen Beitrags, der ohne den Abschluss der Anwartschaftsversicherung zu zahlen wäre. Zuschläge werden für die Dauer der Anwartschaftsversicherung nicht erhoben.

Bei einer erforderlich werdenden Anpassung des Beitrags des in Anwartschaft gestellten Tarifes nach Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen DFV-DeutschlandPflege i.V.m. §203 Versicherungsvertragsgesetz werden auch die Beiträge der Anwartschaftsversicherung entsprechend angepasst.